

Ordungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz vom 07.09.2019

Änderungen sind durch Fettdruck bzw. Streichung kenntlich gemacht

Finanzordnung des FLVW

(zuletzt geändert durch Beschluss der Ständigen Konferenz vom 07.09.2019)

§ 5 Rücklagen

Die Bildung und Auflösung von Rücklagen erfolgt im Rahmen der handels- und steuerrechtlichen Möglichkeiten **sowie in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Vorschläge erfolgen vom Vizepräsidenten Finanzen und werden vom Präsidium beschlossen.** ~~und liegt in der Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen gemeinsam mit dem Direktor.~~

§ 8 Eingehen von Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen zu Lasten des FLVW dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen nach Maßgabe von § 25 der Satzung sowie die Besonderen Vertreter nach Maßgabe von §§ 15, 41 der Satzung eingehen.
- (2) Zuständigkeiten und Rechte der Besonderen Vertreter und der von ihnen Bevollmächtigten regelt das Präsidium in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (3) Präsidium und Ausschüsse mit Zustimmung des Präsidiums können Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle und des **SportCentrums Kaiserau** ~~SportCentrums Kamen-Kaiserau~~ bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen ab 10.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen; Rechtsgeschäfte mit einem Volumen ab **25.000,00 Euro** ~~15.000,00 Euro~~ bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 150.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. § 25 (5) der Satzung findet im Übrigen Anwendung.

- (5) Die Gremien des FLVW, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Der Vizepräsident Finanzen ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die Kosten ein normales Maß überschreiten oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.
- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Beschlüsse der zuständigen Gremien oder durch den Wirtschaftsplan festgelegt und damit angewiesen sind (Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben an Verbände u.a.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
- (7) Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sind unzulässig.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Jeder Buchungsvorgang bedarf eines Beleges. Belege müssen mit Datum versehen sein und den Betrag und den Verwendungszweck wiedergeben.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist abgesehen von kleineren Barzahlungen über die Konten des Verbandes / Kreises abzuwickeln.

Der Zahlungsverkehr wird von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Vizepräsidenten Finanzen abgewickelt. Verfügungsberechtigt über die Konten sind die Präsidiumsmitglieder gemäß § 25 der Satzung unter Beachtung der Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes des Präsidiums. Zu jeder Verfügung bedarf es mindestens zwei berechtigter Personen.

- (3) Eine Kontovollmacht kann im Einzelfall darüber hinaus vom Vizepräsidenten Finanzen und **dem Präsidenten** ~~dem Direktor~~ gemeinsam an weitere Personen erteilt werden. Das Gesamtvertretungserfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW

II. Erstattung von Auslagen

1. Auslagen sind mit dem jeweiligen Kreis oder dem Verband **innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruches abzurechnen** ~~spätestens drei Wochen nach Ablauf des Quartals abzurechnen, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist~~, da andernfalls der Anspruch ersatzlos entfällt. **Auslagen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres eingereicht werden.**

Die Ausschussvorsitzenden können innerhalb ihres Arbeitsbereiches auch monatliche Abrechnungen unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist fordern.

Anpassung der Anlage 1 zur FLVW-Finanzordnung (Honorare „Qualifizierung / Vereinsmanagement“)

Anhang 1 zur FLVW-Finanzordnung Honorarsätze

1. Qualifizierung

| | Bis 31.12.2019 | Ab 01.01.2020 | |
|--|---------------------------|--------------------------|--|
| Fußball Referententätigkeiten gemäß der DFB- Ausbildungsordnung | 18,00 € | 20,00 € | |

| | | | |
|--|---------|---------|--|
| <u>Leichtathletik</u> Referententätigkeiten in der Kampfrichter/Trainer Aus-, Fort- und Weiterbildung | 18,00 € | 20,00 € | |
| <u>Freizeit- und Gesundheitssport</u> Referententätigkeiten Sportpraxis | 18,00 € | 20,00 € | |
| <u>Schiedsrichter</u> Referententätigkeiten SR-Ausbildung*/** | 18,00 € | 20,00 € | |
| <u>Vereinsmanagement</u> Referententätigkeiten im Vereinsmanagement (DFBnet und andere Seminare/Lehrgänge) | 22,00 € | 26,00 € | |

Anmerkungen:

- Die Lerneinheit (LE) in Bereich der Qualifizierung dauert 45 Minuten.
- Die o. g. Honorarsätze sind ausschließlich über das Honorar-Abrechnungsfomular abzurechnen.
- Referententätigkeiten, die nicht nach der o. g. Tabelle abgerechnet werden können, sind Gegenstand einer Einzelvereinbarung und gegen Rechnung abzurechnen.
- Tätigkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbereich der jeweiligen Organ- oder Gremienfunktion gehören, werden grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne von § 17 Abs. 1 der Satzung ausgeübt und sind nicht erstattungsfähig.

* Die SR-Ausbildungslehrgänge werden von der zeitlichen Gesamtdauer in LE je 45 Minuten aufgeteilt. Dies je 24 LE erstattungsfähig.

** Für Referententätigkeiten im Rahmen der Kreis-Schiedsrichterausbildung sind im Jahr maximal 2 SR-Anwärterlehrgänge mit maximal je 24 LE erstattungsfähig.

2. Talentsichtung/Talentförderung

Zur Sichtung und Förderung werden auf Kreisebene Schulungen für Junioren und Juniorinnen durchgeführt.

Der Honorarsatz bezieht sich auf eine Schulung (Training) von 90 Minuten (TE). Die Höhe des Honorars ergibt sich auf Grundlage der Trainerqualifikation gemäß DFB-Ausbildungsordnung:

- ohne Lizenz = 15,00 € (TE)
- C-Lizenz = 20,00 € (TE)
- ab B-Lizenz = 30,00 € (TE)

Grundlage für alle Trainer/innen ist der FLVW-Übungsleitervertrag.

Die o. g. Honorarsätze sind ausschließlich über das Honorar-Abrechnungsfomular abzurechnen.
